Dieses Dokument ist wichtig und erfordert Ihre sofortige Aufmerksamkeit. Falls Sie nicht sicher sind, was Sie tun sollten, halten Sie bitte Rücksprache mit Ihrem Anlageexperten, Bankberater, Anwalt, Steuerberater oder einem anderen unabhängigen Finanzberater. Wenn Sie Ihre gesamten Anteile an Goldman Sachs Funds verkauft oder übertragen haben, senden Sie dieses Dokument bitte umgehend an den Käufer oder Übertragungsempfänger bzw. an den Anlageexperten, die Bank oder den sonstigen Vermittler, über den der Verkauf oder die Übertragung zustande gekommen ist, damit dieses Dokument so schnell wie möglich an den Käufer oder Übertragungsempfänger weitergeleitet werden kann. Wenn Sie als Verwahrstelle, Nominee, Vermittler oder Anbieter einer sonstigen Plattform fungieren, leiten Sie dieses Dokument bitte an den wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile weiter.

GOLDMAN SACHS FUNDS

Société d'Investissement à Capital Variable

Sitz der Gesellschaft

c/o State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg

17, Boulevard de Kockelsheuer, L-1821 Luxemburg

L-1821 Luxemburg

R.C.S. Luxemburg B 41.751

Per Einschreiben

5. November 2026

Mitteilung an die Anteilinhaber von Goldman Sachs Funds (die „**Gesellschaft**“)

Sehr geehrte Anteilinhaberin, sehr geehrter Anteilinhaber,

der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat beschlossen, die Satzung der Gesellschaft (die „**Satzung**“) gemäß der nachstehenden Tagesordnung zu aktualisieren.

Hintergrund

Am 13. März 2024 wurden mit der Richtlinie (EU) 2024/927 des Europäischen Parlaments und des Rates Änderungen an der OGAW-Richtlinie eingeführt, darunter ein aktualisiertes Rahmenkonzept für das Liquiditätsrisikomanagement zur Harmonisierung der Verfügbarkeit und Nutzung von Liquiditätsmanagement-Instrumenten (die „**OGAW-6-Richtlinie**“), deren Anforderungen seit dem 16. April 2026 gelten.

Am 17. November 2025 verabschiedete die Europäische Kommission eine delegierte Verordnung mit den endgültigen technischen Regulierungsstandards („**RTS**“) zu Liquiditätsmanagement-Instrumenten, die die OGAW-6-Richtlinie ergänzen und detaillierte, standardisierte Definitionen sowie operative Merkmale für jedes Liquiditätsmanagement-Instrument enthalten.

Anforderungen

Mit der OGAW-6-Richtlinie wurde eine harmonisierte Liste von neun Liquiditätsmanagement-Instrumenten festgelegt. Die neue Vorschrift verlangt von einer Verwaltungsgesellschaft, unter Berücksichtigung der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils und der Rücknahmepolitik des Fonds, mindestens zwei dieser Instrumente für den potenziellen Einsatz auszuwählen.

Vertraulich

Auswirkungen auf die Satzung

Die Aufsichtsbehörden erwarten, dass die Möglichkeit zur Nutzung dieser Liquiditätsmanagement-Instrumente ausdrücklich in der Satzung vorgesehen wird. Daher muss die Satzung geändert werden.

Der Verwaltungsrat hat daher beschlossen, diese Gelegenheit zu nutzen, um die Satzung zu modernisieren und sie weiter an die geltenden Gesetze und Vorschriften anzupassen.

Zu diesem Zweck finden Sie im Anhang (i) die Bekanntmachung über die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilinhaber der Gesellschaft („**AHV**“) sowie (ii) ein Vollmachts- und Abstimmungsformular für die AHV. Zweck der AHV ist es, die Änderungen an der Satzung zu genehmigen.

Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass alle bestehenden Anteilinhaberrechte, einschließlich (i) Stimmrechten und (ii) Zeichnungs- und Rücknahmerechten, wie im Verkaufsprospekt der Gesellschaft beschrieben, unverändert bleiben.

Begriffe, die hier nicht anders erläutert werden, haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt der Gesellschaft.

Für Anleger in Deutschland sind der Verkaufsprospekt, die Finanzberichte, die Basisinformationsblätter und die Satzung auf Wunsch bei der deutschen Informations- und Zahlstelle, State Street Bank GmbH, Brienner Strasse 59, 80333 München, kostenlos in Papierform erhältlich.

Mit freundlichen Grüßen

DocuSigned by:
7D119C94A503404...
Sophie Mosnier

Der Verwaltungsrat

Vertraulich

I. Einladung zur außerordentlichen Hauptversammlung

Sehr geehrte Anteilinhaberin, sehr geehrter Anteilinhaber,

wir freuen uns, Sie zur außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 24. November 2026 um 14:00 Uhr MEZ (Ortszeit Luxemburg) in Etude Notaire Hellinck, 101, rue Cents, L-1319 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, einzuladen, um über die in der folgenden Tagesordnung (die „Tagesordnung“) beschriebenen Änderungen der Satzung zu beraten und abzustimmen:

A. Tagesordnung

Genehmigung der Änderungen an der Satzung, wie nachfolgend näher erläutert:

1. Änderung von **Artikel 5 – Anteilskapital – Anteilsklassen**

Der Artikel wird dahingehend geändert, dass der Verwaltungsrat die Anteilinhaber über die Verlängerung eines Portfolios bzw. einer Anteilsklasse mit begrenzter Laufzeit auf die Weise informiert, die er für am besten geeignet hält.

2. Änderung von **Artikel 6 – Form der Anteile**

Der Artikel wird präzisiert, um ihn besser an die Anforderungen des luxemburgischen Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in seiner jeweils gültigen Fassung (das „**Gesetz von 1915**“) anzupassen.

3. Änderung von **Artikel 7 – Ausgabe von Anteilen**

Es wird klargestellt, dass der Verwaltungsrat Zeichnungsanträge zurückstellen und gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung (das „**Gesetz von 2010**“) Sacheinlagen ohne Bewertungsbericht des Abschlussprüfers der Gesellschaft annehmen kann.

4. Änderung von **Artikel 8 – Rücknahme von Anteilen**:

Es wird klargestellt, dass die Rücknahme von Anteilen gemäß Artikel 12 der Satzung sowie in anderen Ausnahmefällen ausgesetzt werden kann, wenn die Umstände und das beste Interesse der Anteilinhaber dies erfordern.

5. Änderung von **Artikel 8 – Rücknahme von Anteilen**:

Der maximale Zeitraum, innerhalb dessen die Rücknahmeerlöse von der Gesellschaft an die Anteilinhaber ausgezahlt werden müssen, wird von fünf auf zehn Geschäftstage ab dem jeweiligen Bewertungstag verlängert, ohne dass dies Auswirkungen auf die derzeit im Prospekt vorgesehene Abwicklungsfrist hat.

6. Änderung von **Artikel 10. – Beschränkungen des Anteilsbesitzes**:

Der Artikel wird geändert, um im Einklang mit den Grundsätzen des Zivilrechts klarzustellen, dass Anteilinhaber verpflichtet sein können, die Gesellschaft für Verluste zu entschädigen, die dadurch entstehen, dass ein solcher Anteilinhaber eine „unzulässige Person“ ist oder Anteile im Namen, auf Rechnung oder zugunsten von unzulässigen Personen oder Anteilinhabern hält, bei denen festgestellt wurde, dass sie gegen Zusicherungen, Gewährleistungen oder Informationspflichten verstoßen haben oder diese nicht rechtzeitig erfüllt haben.

Darüber hinaus wird die Beschreibung der detaillierten Formalitäten im Zusammenhang mit der Zwangsrücknahme von Anteilen durch die Gesellschaft, deren wirtschaftlicher Eigentümer nach Ansicht der Gesellschaft eine unzulässige Person ist, gestrichen, um die operative Flexibilität zu erhöhen.

7. Änderung von **Artikel 11. – Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil**

Es wird die Möglichkeit hinzugefügt, den Nettoinventarwert unter außergewöhnlichen Umständen, in denen eine andere Vorgehensweise den Anteilinhabern schaden könnte, vorübergehend in einer anderen Währung auszuweisen.

8. Änderung von **Artikel 12. – Häufigkeit und vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil, der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen**:

Die folgenden beiden Ereignisse werden in die Liste der Umstände aufgenommen, unter denen die Gesellschaft die Ermittlung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil eines Portfolios oder einer Anteilsklasse und/oder die Ausgabe und/oder die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen eines Portfolios oder einer Anteilsklasse vorübergehend aussetzen kann:

(j) wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts oder die Rechte auf Ausgabe, Rücknahme oder Umtausch durch den bzw. die Investmentfonds, in die die Gesellschaft oder ein Portfolio investiert ist, ausgesetzt werden; und

(m) wenn Devisen-, Kapitaltransfer- oder sonstige Beschränkungen die Durchführung von Transaktionen der Gesellschaft oder eines Portfolios verhindern oder die Durchführung von Transaktionen zu üblichen Wechselkursen und zu den für solche Transaktionen üblichen Bedingungen verhindern.

Außerdem wird klargestellt, dass die Gesellschaft die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines Portfolios zu Zwecken des Liquiditätsmanagements vorübergehend aussetzen kann.

9. Aufnahme eines neuen **Artikels 13. – Liquiditätsmanagement-Instrumente**

Dieser Artikel wird aufgenommen, um der Richtlinie (EU) 2024/927 des Europäischen Parlaments und des Rates nachzukommen, mit der Änderungen an der OGAW-Richtlinie eingeführt wurden, darunter ein aktualisiertes Rahmenkonzept für das Liquiditätsrisikomanagement. Der Artikel lautet wie folgt:

„Der Verwaltungsrat kann zu jedem Zeitpunkt, den er für angemessen hält, eines der folgenden Liquiditätsmanagement-Instrumente einsetzen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die im entsprechenden Anhang zum Gesetz von 2010 in seiner jeweils gültigen Fassung aufgeführten Instrumente. Dies erfolgt in Übereinstimmung mit den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften sowie den im Prospekt enthaltenen Erläuterungen:

- *Aussetzung von Zeichnungen, Rückkäufen und Rücknahmen;*
- *Rücknahmebeschränkung;*
- *Verlängerung von Kündigungsfristen;*
- *Rücknahmegebühr;*
- *Swing Pricing;*
- *Dual Pricing;*
- *Verwässerungsschutzgebühr;*
- *Sachauskehr; und*
- *Abspaltung illiquider Anlagen (Side Pockets).“*

10. Änderung von **Artikel 13. – Verwaltungsrat (wird nach der AHV aufgrund der neuen Nummerierung zu Artikel 14)**

Es wird klargestellt, dass der Verwaltungsrat einen oder mehrere Ausschüsse einsetzen kann.

11. Änderung von **Artikel 14. – Verwaltungsratssitzungen (wird nach der AHV aufgrund der neuen Nummerierung zu Artikel 15)**

Bestimmte Verwaltungsprozesse im Zusammenhang mit den Sitzungen des Verwaltungsrats werden vereinfacht.

12. Änderung von **Artikel 19. – Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen (wird nach der AHV aufgrund der neuen Nummerierung zu Artikel 20)**

Es wird klargestellt, dass jedes Portfolio zusätzlich zu den in der Satzung bereits aufgeführten Arten von Vermögenswerten in andere Vermögenswerte investieren darf, sofern dies gemäß dem Gesetz von 2010 zulässig ist. Darüber hinaus wird aus Gründen der Flexibilität die Beschränkung hinsichtlich der Zwecke, für die Techniken und Instrumente im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten eingesetzt werden dürfen, aufgehoben.

13. Änderung von **Artikel 21. – Haftungsfreistellung des Verwaltungsrats (wird nach der AHV aufgrund der neuen Nummerierung zu Artikel 22)**

Es wird klargestellt, dass eine Haftungsfreistellung für Mitglieder des Verwaltungsrats nur im Zusammenhang mit solchen Angelegenheiten gewährt wird, die unter einen von einem zuständigen Gericht genehmigten Vergleich fallen. Die Gesellschaft stellt außerdem weder ein Mitglied des Verwaltungsrats noch eine Führungskraft im Falle von Ansprüchen frei, die sich aus Rechtsstreitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Verwaltungsrats oder den Führungskräften ergeben.

14. Änderung von **Artikel 23. – Hauptversammlungen der Anteilinhaber der Gesellschaft (wird nach der AHV aufgrund der neuen Nummerierung zu Artikel 24)**

Der Artikel wird präzisiert, um ihn besser an die Anforderungen des Gesetzes von 1915 anzupassen.

15. Änderung von **Artikel 25. – Auflösung von Portfolios oder Anteilsklassen, Verschmelzung der Gesellschaft oder von Portfolios, Aufspaltung von Portfolios (wird nach der AHV aufgrund der neuen Nummerierung zu Artikel 26)**

Der Artikel wird geändert, um (i) der Gesellschaft und ihren Portfolios zu ermöglichen, (a) einen oder mehrere Teilfonds eines anderen luxemburgischen oder ausländischen OGA, unabhängig von deren Rechtsform, (b) jeden luxemburgischen oder ausländischen OGA, der in einer nicht-gesellschaftsrechtlichen Form gegründet wurde, und (c) einen anderen luxemburgischen oder ausländischen OGA, der in einer gesellschaftsrechtlichen Form gemäß dem Gesetz von 1915 und allen anderen geltenden Gesetzen und Vorschriften gegründet wurde, zu übernehmen und (ii) die Methoden zu präzisieren, nach denen die Anteilinhaber über die vom Verwaltungsrat gemäß diesem Artikel getroffenen Beschlüsse informiert werden.

16. Aufnahme eines **Artikels 30. – Verpflichtungen im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AML/CFT)**

Der Artikel wird eingefügt, um die Verpflichtungen der Gesellschaft im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Einklang mit den geltenden luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften zu präzisieren.

17. In der Satzung werden durchgehend rein redaktionelle Änderungen sowie Anpassungen zur Vereinheitlichung und Formatierung vorgenommen, die keine Auswirkungen auf den beabsichtigten Sinn der Satzung haben, darunter unter anderem: (i) Korrekturen grammatikalischer Fehler; (ii) Aktualisierungen veralteter Verweise auf Rechtsquellen; und (iii) Korrekturen von Querverweisen innerhalb der Satzung aufgrund der Aufnahme neuer Artikel.

B. Abstimmung

Gemäß Artikel 31 der Satzung und dem Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in der jeweils gültigen Fassung muss ein Quorum von mindestens 50 Prozent der ausgegebenen Anteile bei der AHV vertreten sein, um über die Tagesordnungspunkte abstimmen zu können, und es ist eine Zweidrittelmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen notwendig, um einen Beschluss über diese Angelegenheiten zu verabschieden.

Wenn das oben erwähnte Quorum in der ersten einberufenen AHV nicht erreicht wird, wird der Verwaltungsrat der Gesellschaft eine neue AHV mit derselben Tagesordnung einberufen. Bei dieser zweiten einberufenen AHV ist kein Quorum mehr erforderlich, die oben erwähnte Mehrheitsbestimmung bleibt jedoch unverändert.

C. Stichtag

Das Quorum und die Mehrheit bei der AHV werden anhand der Anteile ermittelt, die von der Gesellschaft ausgegeben wurden und am fünften Tag vor der AHV, d.h. am 19. November 2026, (der „**Stichtag**“) um Mitternacht (Luxemburger Zeit) in Umlauf sind. Die Rechte eines Anteilinhabers zur Teilnahme und Abstimmung bei der AHV werden anhand der von dem betreffenden Anteilinhaber am Stichtag gehaltenen Anteile festgelegt.

D. Abstimmungsregelung

Alle Anteilinhaber sind teilnahme- und stimmberechtigt und können Bevollmächtigte benennen, die an ihrer Stelle an der Versammlung teilnehmen und abstimmen. Ein Bevollmächtigter muss kein Gesellschafter der Gesellschaft sein.

Sie können wie folgt einen Bevollmächtigten mit voller Vertretungsgewalt bestimmen, der Sie bei der AHV vertritt:

1. Vollmachtsformular

Sie können einen Bevollmächtigten festlegen, indem Sie die beiliegende Vollmachtsformularvorlage ausfüllen und mit Datum sowie Ihrer Unterschrift[1] versehen.

Nachdem Sie das Vollmachtsformular ausgefüllt, mit Datum versehen und unterschrieben haben, senden Sie es bitte auf eine der folgenden Weisen zurück: (i) auf dem Postweg an den eingetragenen Sitz der Gesellschaft, State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg zu Händen des Domiciliary Department oder (ii) per Fax an folgende Nummer: +352 46 40 10 413 oder (iii) per E-Mail (z. B. in folgendem Format: pdf, jpg oder jpeg) an: Luxembourg-Domiciliarygroup@statestreet.com und anschließend per Luftpost an den eingetragenen Sitz der Gesellschaft unter der oben angegebenen Adresse.

Die Vollmachtsformulare sollten vor dem Stichtag eingegangen sein.

2. Sonstige Mittel

Falls es Ihnen nicht möglich sein sollte, die beiliegende Vollmachtsformularvorlage zu verwenden, können Sie einen Bevollmächtigten auch mittels eines alternativen Vollmachtsformulars festlegen, sofern dieses Folgendes enthält:

- einen Beleg für Ihre Identität als Anteilinhaber,
- eine klare Anweisung, dass der Vorsitzende der AHV ermächtigt ist, Sie bei der AHV mit voller Vertretungsgewalt zu vertreten;
- eine Klarstellung, dass Ihre Vollmacht in Kraft und gültig bleibt, wenn die AHV erneut einberufen, fortgesetzt, aufgeschoben oder vertagt werden muss;

[1] Elektronische Unterschriften können auf vorherigen schriftlichen Antrag akzeptiert werden.

- eine Klarstellung, dass Ihre Vollmacht dem Recht des Großherzogtums Luxemburg unterliegt und gemäß diesem auszulegen ist, und dass Sie damit einverstanden sind, dass alle Rechtsstreitigkeiten oder Auseinandersetzungen, die aus oder in Verbindung mit dieser Vollmacht entstehen, ausschließlich den zuständigen Gerichten der Stadt Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, zur Entscheidung vorgelegt werden,
- klare Abstimmungsanweisungen (dafür ODER dagegen ODER Enthaltung) in Bezug auf den/die Punkt(e) der Tagesordnung.

Nachdem Sie das alternative Vollmachtsformular ausgefüllt, mit Datum versehen und unterschrieben haben, senden Sie es bitte auf eine der folgenden Weisen zurück: (i) auf dem Postweg an den eingetragenen Sitz der Gesellschaft, State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg zu Händen des Domiciliary Department oder (ii) per Fax an Nummer: (352) 46 40 10 413 oder (iii) per E-Mail an: Luxembourg-Domiciliarygroup@statestreet.com und anschließend per Luftpost an den eingetragenen Sitz der Gesellschaft unter der oben angegebenen Adresse.

Die alternativen Vollmachtsformulare sollten vor dem Stichtag eingegangen sein.

Mit freundlichen Grüßen

Der Verwaltungsrat von Goldman Sachs Funds

Anlage: Vollmachtsformular

Anlage: Vollmachtsformular

Goldman Sachs Funds
Société d'Investissement à Capital Variable
c/o State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg
17, Boulevard de Kockelsheuer, L-1821 Luxemburg
L-1821 Luxemburg
(die „**Gesellschaft**“)

VOLLMACHTSFORMULAR – AUSSERORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG

Ich/wir, der/die Unterzeichner _____, Inhaber von Anteilen der Gesellschaft und ordnungsgemäß berechtigt, in Bezug auf diese Anteile das Stimmrecht auszuüben, bevollmächtige(n) hiermit den Vorsitzenden der nachstehend genannten außerordentlichen Hauptversammlung, unter Erteilung der Befugnis zur Unterbevollmächtigung, mich/uns auf der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft, die am 24. November 2026 um 14:00 Uhr MEZ (Ortszeit Luxemburg) in Etude Notaire Hellinck, 101, rue Cents, L-1319 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, stattfindet, sowie auf jeder anschließend zum selben Zweck und mit derselben Tagesordnung einberufenen Versammlung zu vertreten, in meinem/unserem Namen und in meinem/unserem Auftrag zu handeln und über die in der folgenden Tagesordnung aufgeführten Punkte abzustimmen:

1. Änderung von **Artikel 5 – Anteilskapital – Anteilsklassen**

Der Artikel wird dahingehend geändert, dass der Verwaltungsrat die Anteilinhaber über die Verlängerung eines Portfolios bzw. einer Anteilsklasse mit begrenzter Laufzeit auf die Weise informiert, die er für am besten geeignet hält.

DAFÜR	**DAGEGEN**	**ENTHALTUNG**
☐	☐	☐

2. Änderung von **Artikel 6 – Form der Anteile**

Der Artikel wird präzisiert, um ihn besser an die Anforderungen des luxemburgischen Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in seiner jeweils gültigen Fassung (das „**Gesetz von 1915**“) anzupassen.

DAFÜR	**DAGEGEN**	**ENTHALTUNG**
☐	☐	☐

3. Änderung von **Artikel 7 – Ausgabe von Anteilen**

Es wird klargestellt, dass der Verwaltungsrat Zeichnungsanträge zurückstellen und gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung (das „**Gesetz von 2010**“) Sacheinlagen ohne Bewertungsbericht des Abschlussprüfers der Gesellschaft annehmen kann.

DAFÜR	DAGEGEN	ENTHALTUNG
☐	☐	☐

4. Änderung von **Artikel 8 – Rücknahme von Anteilen**

Es wird klargestellt, dass die Rücknahme von Anteilen gemäß Artikel 12 der Satzung sowie in anderen Ausnahmefällen ausgesetzt werden kann, wenn die Umstände und das beste Interesse der Anteilinhaber dies erfordern.

DAFÜR	DAGEGEN	ENTHALTUNG
☐	☐	☐

5. Änderung von **Artikel 8 – Rücknahme von Anteilen**

Der maximale Zeitraum, innerhalb dessen die Rücknahmeerlöse von der Gesellschaft an die Anteilinhaber ausgezahlt werden müssen, wird von fünf auf zehn Geschäftstage ab dem jeweiligen Bewertungstag verlängert, ohne dass dies Auswirkungen auf die derzeit im Prospekt vorgesehene Abwicklungsfrist hat.

DAFÜR	DAGEGEN	ENTHALTUNG
☐	☐	☐

6. Änderung von **Artikel 10. – Beschränkungen des Anteilsbesitzes**

Der Artikel wird geändert, um im Einklang mit den Grundsätzen des Zivilrechts klarzustellen, dass Anteilinhaber verpflichtet sein können, die Gesellschaft für Verluste zu entschädigen, die dadurch entstehen, dass ein solcher Anteilinhaber eine „unzulässige Person“ ist oder Anteile im Namen, auf Rechnung oder zugunsten von unzulässigen Personen oder Anteilinhabern hält, bei denen festgestellt wurde, dass sie gegen Zusicherungen, Gewährleistungen oder Informationspflichten verstoßen haben oder diese nicht rechtzeitig erfüllt haben.

Die Beschreibung der detaillierten Formalitäten im Zusammenhang mit der Zwangsrücknahme von Anteilen durch die Gesellschaft, deren wirtschaftlicher Eigentümer nach Ansicht der Gesellschaft eine unzulässige Person ist, wird gestrichen, um die operative Flexibilität zu erhöhen.

DAFÜR	DAGEGEN	ENTHALTUNG
☐	☐	☐

7. Änderung von **Artikel 11. – Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil**

Es wird die Möglichkeit hinzugefügt, den Nettoinventarwert unter außergewöhnlichen Umständen, in denen eine andere Vorgehensweise den Anteilinhabern schaden könnte, vorübergehend in einer anderen Währung auszuweisen.

DAFÜR	DAGEGEN	ENTHALTUNG
☐	☐	☐

8. Änderung von **Artikel 12. – Häufigkeit und vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil, der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen**

Die folgenden beiden Ereignisse werden in die Liste der Umstände aufgenommen, unter denen die Gesellschaft die Ermittlung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil eines Portfolios oder einer Anteilsklasse und/oder die Ausgabe und/oder die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen eines Portfolios oder einer Anteilsklasse vorübergehend aussetzen kann:

(j) wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts oder die Rechte auf Ausgabe, Rücknahme oder Umtausch durch den bzw. die Investmentfonds, in die die Gesellschaft oder ein Portfolio investiert ist, ausgesetzt werden; und

(m) wenn Devisen-, Kapitaltransfer- oder sonstige Beschränkungen die Durchführung von Transaktionen der Gesellschaft oder eines Portfolios verhindern oder die Durchführung von Transaktionen zu üblichen Wechselkursen und zu den für solche Transaktionen üblichen Bedingungen verhindern.

Außerdem wird klargestellt, dass die Gesellschaft die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines Portfolios zu Zwecken des Liquiditätsmanagements vorübergehend aussetzen kann.

DAFÜR	**DAGEGEN**	**ENTHALTUNG**
☐	☐	☐

9. Aufnahme eines neuen **Artikels 13. – Liquiditätsmanagement-Instrumente**

Dieser Artikel wird aufgenommen, um der Richtlinie (EU) 2024/927 des Europäischen Parlaments und des Rates nachzukommen, mit der Änderungen an der OGAW-Richtlinie eingeführt wurden, darunter ein aktualisiertes Rahmenkonzept für das Liquiditätsrisikomanagement. Der Artikel lautet wie folgt:

„Der Verwaltungsrat kann zu jedem Zeitpunkt, den er für angemessen hält, eines der folgenden Liquiditätsmanagement-Instrumente einsetzen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die im entsprechenden Anhang zum Gesetz von 2010 in seiner jeweils gültigen Fassung aufgeführten Instrumente. Dies erfolgt in Übereinstimmung mit den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften sowie den im Prospekt enthaltenen Erläuterungen:

- *Aussetzung von Zeichnungen, Rückkäufen und Rücknahmen;*
- *Rücknahmebeschränkung;*
- *Verlängerung von Kündigungsfristen;*
- *Rücknahmegebühr;*
- *Swing Pricing;*
- *Dual Pricing;*
- *Verwässerungsschutzgebühr;*
- *Sachauskehr; und*
- *Abspaltung illiquider Anlagen (Side Pockets).“*

DAFÜR	**DAGEGEN**	**ENTHALTUNG**
☐	☐	☐

10. Änderung von **Artikel 13. – Verwaltungsrat (wird nach der AHV aufgrund der neuen Nummerierung zu Artikel 14)**

Es wird klargestellt, dass der Verwaltungsrat einen oder mehrere Ausschüsse einsetzen kann.

DAFÜR	DAGEGEN	ENTHALTUNG
☐	☐	☐

11. Änderung von **Artikel 14. – Verwaltungsratssitzungen (wird nach der AHV aufgrund der neuen Nummerierung zu Artikel 15)**

Bestimmte Verwaltungsprozesse im Zusammenhang mit den Sitzungen des Verwaltungsrats werden vereinfacht.

DAFÜR	DAGEGEN	ENTHALTUNG
☐	☐	☐

12. Änderung von **Artikel 19. – Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen (wird nach der AHV aufgrund der neuen Nummerierung zu Artikel 20)**

Es wird klargestellt, dass jedes Portfolio zusätzlich zu den in der Satzung bereits aufgeführten Arten von Vermögenswerten in andere Vermögenswerte investieren darf, sofern dies gemäß dem Gesetz von 2010 zulässig ist. Darüber hinaus wird aus Gründen der Flexibilität die Beschränkung hinsichtlich der Zwecke, für die Techniken und Instrumente im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten eingesetzt werden dürfen, aufgehoben.

DAFÜR	DAGEGEN	ENTHALTUNG
☐	☐	☐

13. Änderung von **Artikel 21. – Haftungsfreistellung des Verwaltungsrats (wird nach der AHV aufgrund der neuen Nummerierung zu Artikel 22)**

Es wird klargestellt, dass eine Haftungsfreistellung für Mitglieder des Verwaltungsrats nur im Zusammenhang mit solchen Angelegenheiten gewährt wird, die unter einen von einem zuständigen Gericht genehmigten Vergleich fallen. Die Gesellschaft stellt außerdem weder ein Mitglied des Verwaltungsrats noch eine Führungskraft im Falle von Ansprüchen frei, die sich aus Rechtsstreitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Verwaltungsrats oder den Führungskräften ergeben.

DAFÜR	DAGEGEN	ENTHALTUNG
☐	☐	☐

14. Änderung von **Artikel 23. – Hauptversammlungen der Anteilinhaber der Gesellschaft (wird nach der AHV aufgrund der neuen Nummerierung zu Artikel 24)**

Der Artikel wird präzisiert, um ihn besser an die Anforderungen des Gesetzes von 1915 anzupassen.

DAFÜR	DAGEGEN	ENTHALTUNG
☐	☐	☐

15. Änderung von **Artikel 25. – Auflösung von Portfolios oder Anteilsklassen, Verschmelzung der Gesellschaft oder von Portfolios, Aufspaltung von Portfolios (wird nach der AHV aufgrund der neuen Nummerierung zu Artikel 26)**

Der Artikel wird geändert, um der Gesellschaft und ihren Portfolios zu ermöglichen, (i) (a) einen oder mehrere Teilfonds eines anderen luxemburgischen oder ausländischen OGA, unabhängig von deren Rechtsform, (b) jeden luxemburgischen oder ausländischen OGA, der in einer nicht-gesellschaftsrechtlichen Form gegründet wurde, und (c) einen anderen luxemburgischen oder ausländischen OGA, der in einer gesellschaftsrechtlichen Form gemäß dem Gesetz von 1915 und allen anderen geltenden Gesetzen und Vorschriften gegründet wurde, zu übernehmen und (ii) die Methoden zu präzisieren, nach denen die Anteilinhaber über die vom Verwaltungsrat gemäß diesem Artikel getroffenen Beschlüsse informiert werden.

DAFÜR	DAGEGEN	ENTHALTUNG
☐	☐	☐

16. Aufnahme eines **Artikels 30. – Verpflichtungen im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AML/CFT)**

Der Artikel wird eingefügt, um die Verpflichtungen der Gesellschaft im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Einklang mit den geltenden luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften zu präzisieren.

DAFÜR	DAGEGEN	ENTHALTUNG
☐	☐	☐

17. In der Satzung werden durchgehend rein redaktionelle Änderungen sowie Anpassungen zur Vereinheitlichung und Formatierung vorgenommen, die keine Auswirkungen auf den beabsichtigten Sinn der Satzung haben, darunter unter anderem: (i) Korrekturen grammatikalischer Fehler; (ii) Aktualisierungen veralteter Verweise auf Rechtsquellen; und (iii) Korrekturen von Querverweisen innerhalb der Satzung aufgrund der Aufnahme neuer Artikel.

DAFÜR	DAGEGEN	ENTHALTUNG
☐	☐	☐

Ich/wir bestätige(n), (i) dass ich/wir nicht auf alle oder einen Teil meiner/unserer Stimmrechte verzichtet habe(n), (ii) dass mir/uns kein Stimmrecht zeitweilig entzogen worden ist und (iii) dass die Ausübung von Stimmrechten im Rahmen dieser Vollmacht nicht zu einem Verstoß gegen Abstimmungsvereinbarungen führt, an denen ich/wir beteiligt bin/sind.

Ich/wir erteile(n) hiermit für die besagte Stimmrechtsvollmacht volle Gewalt und Befugnis, alle für die Ausübung der hierin beschriebenen Vollmachten erforderlichen oder damit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen zu ergreifen, die ich/wir bei persönlicher Anwesenheit selbst ergreifen oder durchführen würde(n), und ich/wir

bestätige(n) hiermit alles, was der besagte Stimmrechtsbevollmächtigte kraft dieser Stimmrechtsvollmacht ordnungsgemäß durchführen oder durchführen lassen sollte.

Die vorliegende Stimmrechtsvollmacht behält ihre Gültigkeit, falls die AHV aus welchem Grund auch immer verschoben oder vertagt wird oder falls eine zweite außerordentliche Hauptversammlung einberufen wird, um über dieselbe Tagesordnung zu beschließen, sofern sie nicht ausdrücklich widerrufen wird.

Diese Vollmacht unterliegt dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Die Parteien vereinbaren unwiderruflich, dass alle Rechtsstreitigkeiten oder Auseinandersetzungen, die aus oder in Verbindung mit dieser Vollmacht entstehen, ausschließlich den zuständigen Gerichten der Stadt Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, zur Entscheidung vorgelegt werden.

_____

Name des Anteilinhabers

_____

Datum und Ort

_____

Unterschrift